

**Beitragsordnung**

**§ 1 Beitragspflicht**

Gemäß § 5 der Satzung sind die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht**

Im Jahr des Beitritts und des Ausscheidens fällt der volle Jahresbeitrag an.

**§ 3 Höhe des Beitrags**

Von der Mitgliederversammlung sind folgende Beiträge beschlossen worden:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in Euro
Natürliche Personen	200,00
Natürliche Personen im ersten Jahr der Mitgliedschaft	100,00
Gesellschafter von Mitgliedsgesellschaften	
Natürliche Personen, die gleichzeitig einem anderen Mitgliedsverband des DStV e.V. als Mitglied angehören	
Natürliche Personen, die ausschließlich nach § 58 StBerG angestellt sind	
Natürliche Personen, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer ersten Berufszulassung Mitglied werden, im Beitritts- und Folgejahr	400,00
Gesellschaften	
Mitglieder oder Gesellschafter einer Mitglieds-Gesellschaft - nach Vollendung des 75. Lebensjahres und einer vorherigen Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren	beitragsfrei

**§ 4 Fälligkeit, Stundung und Erlass**

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

(2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag dem Mitglied die Beitragsschuld vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ggf. zu belegen.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2013 beschlossen und tritt ab 01.01.2013 in Kraft.